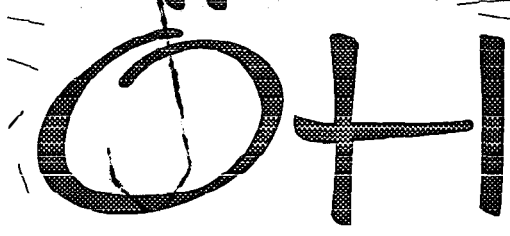


31/SN-256/ME

Ministerium Begutachtung



Österreichische Hochschülerschaft
an der Johannes-Kepler-Universität Linz
Fakultätsvertretung der TNF
Altenbergerstr. 69
4040 Linz

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Lueger Ring 1
1010 Wien

MINI GESETZENTWURF	
ASG	-GE/19 P2
Datum: 21. JAN. 1993	
Erstellt: 22. Jan. 1993	

St. W. W. W.
Hoff

Linz, am 20. Januar 1993

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Hochschülerschaft der Universität Linz nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird, wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Vorweg ist Kritik an den Grundzügen und Intentionen angebracht. Internationalisierung und Europareife sind in diesen Tagen viel benützte Modewörter, inwiefern sie in der Reform von Lehramtsstudien jedoch realitätsrelevant sind, ist anzuzweifeln, da sich die Schulsysteme und Lehrpläne innerhalb Europas derart unterscheiden, daß ein internationaler Austausch von schulischen Lehrkräften auf dem Arbeitsmarkt als undurchführbar erscheint. Außerdem wird man die Fremdsprachenkompetenz der Studienanfänger/innen nicht durch Ergänzungsprüfungen heben können, sondern vielmehr durch eine Verbesserung der schulischen Ausbildung. Ergänzungs- und Eignungsprüfungen sind als solches prinzipiell in Frage zu stellen, da die Universität dabei Fähigkeiten evaluiert, zu deren Erlangung sie zuwenig direkt beiträgt. Vielmehr stehen sie im Gegensatz zum freien Hochschulzugang.

Das Ziel "Anhebung der Ausbildungsqualität der Lehramtskandidaten in der 2. Studienrichtung durch Einführung einer kommissionellen Abschlußprüfung" ist wohl schon ein Widerspruch in sich. Denn wenn die Ausbildungsqualität gesteigert werden soll, muß die Ausbildung in ihrer Qualität verbessert werden, was niemals durch eine mehrmalige Abprüfung des gleichen Lehrstoffes erreicht werden kann, da dies bestenfalls die Quantität des Prüfungsumfanges steigert. Die Mängel der Lehrer/innen in ihren Zweitfächern kommen oft auch daher, daß - zumindest was Abgänger/innen unserer Universität betrifft - sie hauptsächlich nur ihre Erstfächer unterrichten, und so mit den fachlichen und pädagogischen Problemen ihres Zweitfaches nicht so gut vertraut sind. In dieser Beziehung ausgewogene Dienstverhältnisse von Lehrer/inne/n könnten diese Situation verbessern.

Außerdem wäre es wünschenswert, sich vor Erlaß eines Gesetzes darüber im klaren zu sein, in welche Richtung man die Ausbildungsqualität verbessern will. Unserer Meinung nach wäre es besser, Lehrer/innen hauptsächlich auch als Fachleute auf dem Gebiet der Wissensvermittlung zu sehen, anstatt lediglich als Fachspezialist/inn/en. Der Vorschlag nach einer allgemeinen EDV-Grundausbildung für alle Lehramtskandidat/inn/en geht bereits in diese richtige Richtung. Deshalb ist es unverständlich, durch Einführung einer Diplomprüfung im Zweitfach dieser positiven Entwicklung gleichzeitig entgegenzusteuern.

Aus diesen angeführten Gründen und weil dies eine unannehmbare Verschärfung der Studiensituation und damit der sozialen Situation der Studierenden darstellen würde, **lehnen wir die Einführung einer kommissionellen Abschlußprüfung in der zweiten Studienrichtung auf das entschiedenste ab.**

Stellungnahme zum konkreten Gesetzestext

Ad § 4:

Da bei diesen Ergänzungs- und Eignungsprüfungen die Universität Kenntnisse und Fähigkeiten überprüft, zu deren Erlangung sie nur in äußerst geringem Maße beiträgt, sind solche Prüfungen prinzipiell abzulehnen. Da sie Studienanfänger/innen von gewissen Studienrichtungen ausschließen, stehen sie in klarem Gegensatz zum grundlegenden Recht der Studierenden auf freie Studienwahl bzw. freien Hochschulzugang. Deshalb lehnen wir solche Prüfungen ab. An ihre Stelle sollten **einführende Lehrveranstaltungen und Orientierungsphasen** an den Beginn des Studiums treten.

Ad § 9:

Wie zu Beginn bereits angeführt, lehnen wir die Einführung einer zweiten kommissionellen Abschlußprüfung in der zweiten Studienrichtung entschieden ab. Sie würde keinesfalls zur Erweiterung der Handlungskompetenzen von angehenden Lehrer/inne/n beitragen. Statt dessen sollte bei der Ausbildung der Lehramtskandidat/inn/en verstärktes Augenmerk auf die psychologische, pädagogische, didaktische - im speziellen auf die fachdidaktische - Komponente Wert gelegt werden, damit die Studierenden auch zu Fachkräften auf dem Gebiet der Wissensvermittlung ausgebildet werden. Denn dort liegt unserer Meinung nach eher das Verbesserungspotential der Lehrer/innen/ausbildung als im Bereich des fehlenden Fachwissens, abgesehen davon, daß nicht einmal das Fachwissen durch Einführung einer zusätzlichen Diplomprüfung im Zweitfach qualitativ verbessert werden könnte. Aus diesen und den zu Beginn angeführten Gründen lehnen wir eine solche Prüfung ab.

§ 9 Abs. 1 lit c) sieht eine drastische zeitliche Einschränkung der Absolvierung dieser Diplomprüfung im Zweitfach vor und ist von diesem Gesichtspunkt aus abzulehnen. Es gibt keine Argumente den Studierenden den Prüfungszeitraum derart einzuschränken. Außerdem sind keine Ausnahmen für unvorhergesehene persönliche Härtefälle (Krankheit, Schwangerschaft, ...) vorgesehen.

Eine Einschränkung stellt überdies die Formulierung des § 9 Abs. 1 lit b, bb) dar. In der derzeitigen Fassung heißt es, daß eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches abgelegt werden muß. In der neuen Fassung ist festgelegt, daß eine Prüfung aus einem Teilgebiet eines weiteren Prüfungsfaches abgelegt werden muß. Dies würde jedenfalls bedeuten, daß ein weiteres Teilgebiet aus dem Prüfungsfach, in dem die Diplomarbeit geschrieben wurde, nicht mehr herangezogen werden könnte.

Die neue Regelung in § 9 Abs. 6 würde dazu führen, daß im 2. Abschnitt nur mehr komplette Prüfungsfächer ausgetauscht werden könnten. Bei naturwissenschaftlichen Studien, wie sie an unserer Universität angeboten werden, ist dies aufgrund des ständig wachsenden Umfangs der Fächer eine praktisch undurchführbare Angelegenheit. Derzeit können im 2. Abschnitt einzelne Lehrveranstaltungen mit Genehmigung des Vorsitzenden der Studienkommission bzw. der Studienkommission ausgetauscht werden. Durch den Entfall von § 9 Abs. 7 müßte derjenige, der ein komplettes Prüfungsfach austauscht, eine Prüfung machen. Das Ablegen von Teilprüfungen in Form von Einzelprüfungen wäre nicht mehr möglich. Wir sprechen uns diesbezüglich für die Beibehaltung der derzeitigen Regelung aus. Überdies sei darauf hingewiesen, daß beim Entfall der Worte "oder Teile" weiterhin die Formulierung "von ihnen" fälschlicherweise im Satz stehen würde.

Ad § 10:

Wir erachten die Einführung des Lehramtes Informatik für äußerst sinnvoll und notwendig. Jedoch führt der Gesetzgeber weder im Vorblatt noch in den Erläuterungen eine Begründung für die Konzeption des Lehramtes Informatik als Ergänzungsstudium ("2 1/2-Fach") an. Wir sehen aber schwerwiegende Gründe, die gegen diese Konzeption und für die Einführung des Lehramtes Informatik als vollwertiges Lehramtsstudium sprechen. Zum einen ist die durch das Ergänzungsstudium entstehende Studiendauer von 13 Semestern - wenn mit Lehramtsfächern unserer Universität kombiniert - in keiner Weise zu rechtfertigen (Arbeitsmarktsituation, Bezahlung entsprechend der Ausbildung (?), ...), und verglichen mit anderen Diplomstudien oder sogar Doktoratsstudien wären Lehramtsstudien über Gebühr lang. Abgesehen davon ist die soziale Absicherung der Studierenden für diese lange Zeit sehr in Frage zu stellen.

Zum anderen steht unserer Meinung nach die Konzeption als 2 1/2-Fach in Widerspruch zum vom Gesetzgeber selbst geäußerten Ziel der Hebung der Ausbildungsqualität im Zweifach (und damit auch im 2 1/2-Fach). In einem Studium, in dem in 4 Semestern abgesehen von einer nicht geringen Stundenanzahl eine Diplomarbeit und eine kommissionelle Diplomprüfung zu absolvieren sind, sind diese als wesentliche Teile der Ausbildung zu sehen. Unserer Meinung nach können sie das nicht sein, da die Ausbildung die Studierenden zur Erstellung von Diplomarbeiten und zur Ablegung von Diplomprüfungen befähigen sollte und niemals selbst Ausbildung sein kann. Außerdem ist die Qualität der Ausbildung in einem Studium als halbes Fach im Vergleich zu den beiden vollwertigen Lehramtsfächern sehr anzuzweifeln.

Informatik ist ein vollwertiges Unterrichtsfach in der Schule und erfordert vollwertig ausgebildete Lehrer/innen. Wegen der Wichtigkeit des Faches Informatik, und weil wir es andernfalls für verantwortungslos gegenüber Schüler/inne/n und Informatiklehrer/inne/n halten, sind wir **für eine Einführung von Lehramt Informatik als vollwertiges und gleichwertiges Lehramtsstudium.**

Übrigens würden nach dieser Konzeption Informatiklehrer/innen zwei Diplomarbeiten erstellen und drei Diplomprüfungen ablegen müssen. Wir glauben nicht, daß es unter diesen Bedingungen sehr reizvoll für Studienanfänger/innen sein wird, dieses Fach zu wählen. So werden nie genügend gut ausgebildete Informatiklehrer/innen für die Schule zur Verfügung stehen.

Ad § 15:

Zur Verleihung von Diplomgraden wollen wir anmerken, daß in diesem Zusammenhang auch die Verleihung von akademischen Graden bzw. Diplomgraden in weiblicher Form vorgesehen werden soll.

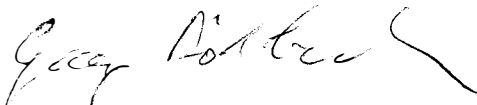
Ad § 21:

Abs. 4 regelt, daß der neue Gesetzesentwurf auch für bereits aufgenommene Studien gelten soll, falls die Studierenden den ersten Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen haben. Unserer Meinung nach darf in bestehende Studien nicht eingegriffen werden, da die davon betroffenen Studierenden nur in Kenntnis der geltenden Studienvorschriften ihr Studium aufgenommen haben und daher den Anspruch darauf haben, unter diesen Studienvorschriften in einem angemessenen Zeitraum ihr Studium abzuschließen.

Es ist auch zu befürchten, daß vom Inkrafttreten bis zur praktischen Durchführung des Gesetzesentwurfs (Erlaß von neuen Studienordnungen und Studienplänen) ein nicht unerheblicher Zeitraum verstreichen wird. Dies kann für jene Studierende, die während ihres Studiums von dieser Gesetzesänderung betroffen sind, zu längeren Studienverzögerungen führen. Aus diesen Gründen soll in bestehende Studien nicht eingegriffen werden.

Wir ersuchen den Nationalrat eindringlich, unsere Vorschläge aufzunehmen und in einem neuen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird, entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Röblreiter

(StRV Lehramt Physik/Mathematik/Chemie)



Birgit Schröder

(2. stv. Vorsitzender der Fakultätsvertretung der TNF)